



CH-3003 Bern, EZV, ZEMK/ZEMK

Per E-Mail

Branchenverbände
Handel von Edelmetallen

Referenz/Aktenzeichen: 944.9-2
Sachbearbeiter/in: Steeve Humbert
Brügg, 4. Dezember 2019

Einfuhr von nicht bezeichneten Schmelzprodukten aus Edelmetallen

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit diesem Schreiben informieren wir Sie über die ab dem 1. Januar 2020 gelten Vorschriften für den Import von Schmelzprodukten.

Der Handel mit Edelmetallen und Edelmetallwaren ist im Edelmetallkontrollgesetz (EMKG; SR 941.31) und in der Edelmetallkontrollverordnung (EMKV; SR 941.311) reguliert. Neben den Bezeichnungsvorschriften für Edelmetallwaren bestehen auch Vorschriften über Schmelzgut und Schmelzprodukte. Das EMKG unterscheidet zwischen Schmelzgut (Art. 1 Abs. 3, EMKG) und Schmelzprodukten (Art. 1 Abs. 2, EMKG). Als Schmelzgut gelten u.a. Edelmetalle aus der Rohstoffgewinnung oder Raffination, worunter bspw. Alluvialgold, Kathoden und Schlämme aus der Elektrolyse sowie Abfälle in diversen Formen zu verstehen sind. Schmelzprodukte sind, wie sich aus dem Namen herleiten lässt, Erzeugnisse eines Schmelzprozesses. Schmelzprodukte besitzen typischerweise die Form von Barren.

Durch die Überführung in Schmelzprodukte verliert das Schmelzgut seine ursprünglichen Eigenschaften wie Form und Zusammensetzung, womit die Rückverfolgbarkeit auf das Ausgangsmaterial nicht mehr möglich oder zumindest stark erschwert wird. Um den Handel von illegal erworbenem Edelmetall zu verhindern, unterliegt die gewerbsmässige Herstellung von Schmelzprodukten einer Bewilligungspflicht (Art. 24 EMKG). Die Schmelzer unterliegen bei der Annahme von Schmelzgut und Schmelzprodukten Sorgfalts-, Dokumentations- und Anzeigepflichten. Im Weiteren unterliegen sie auch den Bestimmungen des Geldwäschereigesetzes (GwG; SR 955.0), sofern ihre Tätigkeit als Finanzintermediation gilt.

Schmelzprodukte müssen mit einem Schmelzerzeichen (Art. 31 EMKG) versehen sein. Sind Schmelzprodukte zur Weiterveräusserung bestimmt, müssen sie zudem durch einen Handelsprüfer oder ein Edelmetallkontrollamt auf ihren Feingehalt geprüft und mit der

Feingehaltsangabe und ihren Prüferzeichen bezeichnet werden. Handelsprüfer, die Edelmetalle raffinieren, d.h. in eine handelbare Form überführen, bedürfen neben der Schmelzbewilligung auch einer Berufsbewilligung als Handelsprüfer (Art. 41 EMKG). Im Ausland vorgenommene Feingehaltsbestimmungen von Schmelzprodukten werden anerkannt, wenn sie auf den "good delivery" Listen der LBMA¹ und der LPPM² aufgeführt sind (Art. 178 Abs. 1, EMKV). Das Verzeichnis der in- und ausländischen Bewilligungsinhaber ist verfügbar unter

<https://www.ezv.admin.ch/ezv/de/home/themen/edelmetallkontrolle/schmelzen-und-pruefen-von-edelmetallen.html>.

Für Bankedelmetalle gelten separate Bestimmung (Art. 178 Abs. 2 EMKV). Sie sind frei handelbar und können ohne Restriktionen eingeführt werden.

Schmelzprodukte, die bei der Einfuhr nicht mit einem schweizerischen oder anerkannten ausländischen Schmelzer-Prüferzeichen versehen sind (bspw. Doré-Barren aus dem Bergbau), können von Handelsprüfern, welche dem EMKG und dem GwG unterstehen, zur Weiterverarbeitung angenommen werden, da sie im Rahmen ihrer Sorgfaltspflichten die rechtmässige Herkunft des Materials abklären müssen. **Daher sind ausschliesslich Handelsprüfer berechtigt, nicht gekennzeichnete Schmelzprodukte einzuführen.**

Dieses Dokument richtet sich an die Branchenverbände im Bereich Schmelzen, Prüfen und Handel mit Edelmetallen sowie an Verbände von Spediteuren und zugelassenen Empfängern.

Weitere Informationen erhalten Sie, wenn Sie Ihre Fragen per Mail oder Post an folgende Adresse senden:

emk.info@ezv.admin.ch

Zentralamt für Edelmetallkontrolle
Industriestrasse 37
2555 Brugg

Freundliche Grüsse

Eidgenössische Zollverwaltung EZV
Zentralamt für Edelmetallkontrolle

¹ London Bullion Market Association

² London Platinum and Palladium Market